



STADT BAD KISSINGEN

Verordnung der Stadt Bad Kissingen über Immissionsschutz (ImSchVO) vom 23. Oktober 1996

Beschluß des Stadtrates:	16. Oktober 1996
Bekanntmachung:	26. Oktober 1996 (KGAMBI. Nr. 248) 29. Dezember 2007 (KGAMBI. Nr. 27)
Änderung:	12. Dezember 2007

Aufgrund von Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Bay-ImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499) i. d. F. vom 26.03.1992 (GVBl. S. 42) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

ERSTER TEIL

Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Schutzbereiche I und II des Stadtgebiets. Die Grenzen dieser Schutzbereiche sind in dem als Anlage beigefügten Plan eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Einwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche und Luftverunreinigungen (insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen;
 - b) Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege. Hierzu zählen insbesondere Baustellen.
- (3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 dann zu schädlichen Einwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie die Richtwerte von tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 07.30 Uhr.

§ 3

Betrieb von Anlagen

Es ist verboten, Anlagen zu benutzen oder zu betreiben, die schädliche Einwirkungen im Sinne des § 2 verursachen,

1. im Schutzbereich I
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober ganztägig;
 - b) in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März
von 20.00 bis 07.30 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr;
2. im Schutzbereich II
ganzjährig in der Zeit von 22.00 bis 07.30 Uhr
und von 13.00 bis 14.00 Uhr.

§ 4**Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 3 zulassen, soweit die Benutzung oder der Betrieb von Anlagen unvermeidbar ist. Im Fall des § 3 Nr. 1 Buchst. a) kann Unvermeidbarkeit insbesondere vorliegen bei witterungsabhängigen Arbeiten oder bei Baumaßnahmen, die sich wegen ihrer Dauer unumgänglich in den geschützten Zeitraum erstrecken. Ausnahmen müssen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL**Schutz vor unnötigen Störungen****§ 5****Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des zweiten Teils dieser Verordnung gelten, soweit nicht anders angegeben, für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt.

§ 6**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen
 - a) an Sonn- und Feiertagen ganztägig,
 - b) an Werktagen von 22.00 bis 07.00 Uhr,
 - c) im Schutzbereich I von 20.00 bis 7.30 Uhr
und von 13.00 bis 15.00 Uhr

nicht ausgeführt werden.

- (2) Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten, die
- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes
- erforderlich sind.

§ 7

Toneinwirkungen

Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kassettenrecorder, Musikboxen, Lautsprecher und Megaphone) ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere Personen nicht unzumutbar gestört werden.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro* belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 störende Anlagen in den Schutzbereichen I und II während der Ruhezeiten benutzt oder betreibt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro* belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 während der Ruhezeiten störende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 - b) entgegen § 7 unzumutbar störende Toneinwirkungen verursacht.

* Änderung aufgrund Euroumstellung zum 1.1.2002 gemäß Landesrecht

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Kissingen über Immissionsschutz vom 20. April 1979 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 23. Oktober 1996

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister

Anlage: 1 Plan